

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2019.83 vom 4. Februar 2020**

BS Appellationsgericht, 2020-02-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BEZ.2019.83](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2019.83)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2019.83 du 4 février 2020

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2019.83 del 4 febbraio 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Der angefochtene Entscheid über die Rechtsöffnung ist ein nicht berufungsfähiger Endentscheid, weshalb die Beschwerde zulässig ist (Art. 319 lit. a in Verbindung mit Art. 309 lit. b Ziff. 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]). Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage (Art. 321 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 251 lit. a ZPO). Der schriftlich begründete Entscheid wurde dem Beschwerdeführer am 19. November 2019 zugestellt, womit die Beschwerdefrist am 29. November 2019 endete. Vorliegend hat der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 28. November 2019 dem Zivilgericht mitgeteilt, dass er den Entscheid nicht akzeptieren könne. Dieses Schreiben wurde vom Zivilgericht an das Appellationsgericht überwiesen und wird von diesem als Beschwerde entgegengenommen. Die Eingabe vom 28. November 2019 erfolgte innert dieser Frist. Die Einreichung bei der unrichtigen Instanz schadet dem Beschwerdeführer nicht (vgl. BGE 140 III 636 E. 3.7 S. 643).

1.2 Aus der gesetzlichen Pflicht, die Beschwerde zu begründen (Art. 321 Abs. 1 ZPO), fliesst die Pflicht, mit der Beschwerde konkrete Anträge zu stellen, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann. Mit den konkreten Rechtsbegehren gibt die beschwerdeführende Person bekannt, in welchem Umfang der vorinstanzliche Entscheid angefochten wird, mithin dieser Entscheid zu ihren Gunsten abgeändert werden soll (näher dazu Kunz, in: Kunz/Hoffmann-Nowotny/Stauber [Hrsg.], ZPO-Rechtsmittel Berufung und Beschwerde. Kommentar zu den Art. 308-327a ZPO, Basel 2013, Art. 321 N 30 und Art. 311 N 60 f.; Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 321 N 14).

Im vorliegenden Fall stellt der Beschwerdeführer keinen Antrag. Den Ausführungen kann aber sinngemäss entnommen werden, dass der Beschwerdeführer die Aufhebung des angefochtenen Entscheids und die Gutheissung seines Rechtsöffnungsgesuchs beantragt. Insofern kann auf die Beschwerde eingetreten werden.

1.3 Zuständig zum Entscheid über die Beschwerde ist das Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 92 Abs. 1 Ziff. 6 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden (Art. 320 ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel (sog. Noven) sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Das Novenverbot ist umfassend und gilt sowohl für echte als auch für unechte Noven (Freiburghaus/Afheldt, a.a.O., Art. 326 N 4).

## E. 2

Der Beschwerdeführer stützte sein Rechtsöffnungsgesuch auf einen Entscheid des Gerichtspräsidenten des Bezirksgerichts Liestal vom 27. Oktober 2011 betreffend Eheschutz ab. Darin wurde die Beschwerdegegnerin verpflichtet, dem Beschwerdeführer für die Zeit vom 1. Juli 2011 bis zum 30. April 2012 einen monatlichen Unterhaltsbeitrag vom CHF 2'100.─ zu bezahlen. Das Zivilgericht wies das Rechtsöffnungsgesuch unter Bezugnahme auf das Scheidungsurteil der Gerichtspräsidentin des Zivilgerichts Basel-Landschaft West vom 26. April 2016 ab. Mit diesem Urteil sei die Vereinbarung zwischen den Parteien vom 26. April 2016 über die Scheidungsfolgen gerichtlich genehmigt worden. Gemäss dieser Vereinbarung hätten sich beide Parteien für güterrechtlich vollständig auseinandergesetzt erklärt. Dies umfasse auch die allenfalls vor jenem Zeitpunkt noch offenen Unterhaltsbeiträge. Der Eheschutzentscheid vom 27. Oktober 2011 stelle damit keinen gültigen Rechtsöffnungstitel mehr dar (angefochtener Entscheid E. 2).

Die Ausführungen des Beschwerdeführers in seiner Beschwerde vom 28. November 2019 vermögen an der Richtigkeit des angefochtenen Entscheids nichts zu ändern. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, er sei von seinem damaligen Anwalt dazu gezwungen worden, das «Urteil von 2016» zu unterschreiben, handelt es sich dabei um eine im Beschwerdeverfahren unzulässige neue Behauptung (vgl. oben E. 1.3).

Implizit macht der Beschwerdeführer weiter geltend, dass der Entscheid des Gerichtspräsidenten des Bezirksgerichts Liestal vom 27. Oktober 2011 trotz des Scheidungsurteils vom 26. April 2016 respektive der darin genehmigten Vereinbarung der Parteien nach wie vor ein gültiger Rechtsöffnungstitel sei. Dem kann nicht gefolgt werden. Das Zivilgericht wies zu Recht darauf hin, dass sich die Parteien gemäss Vereinbarung vom 26. April 2016 für güterrechtlich vollständig auseinandergesetzt erklärt haben (angefochtener Entscheid E. 2). Gemäss Art. 205 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB, SR 210) regeln die Ehegatten im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung die gegenseitigen Schulden. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung fallen Schulden aus der Unterhaltspflicht unter die gemäss Art. 205 Abs. 3 ZGB zu regelnden Schulden und sind daher bei der Auflösung des Güterstands in die güterrechtliche Auseinandersetzung miteinzubeziehen. Erklären die Parteien als Ergebnis dieses Vorgangs, dass sie «güterrechtlich auseinandergesetzt» sind, so bedeutet dies, dass keiner mehr vom anderen etwas fordern kann und dementsprechend auch Unterhaltsausstände, die während der Trennungszeit angefallen sind, nicht mehr geltend gemacht werden können (BGer 5A\_625/2016 vom 22. Mai 2017 E. 5.3, 5A\_803/2010 vom 3. Dezember 2010 E. 3.3). Der Beschwerdeführer konnte in keiner Weise aufzeigen, dass sich die Parteien trotz der genannten Formulierungen in der Scheidungsvereinbarung lediglich partiell güterrechtlich auseinandergesetzt haben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.